



**ABFALLENTSORGUNGSREGLEMENT
DER
EINWOHNERGEMEINDE SEEDORF**

Gültig ab 1. Januar 2012

INHALTSVERZEICHNIS

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2012	1
ABFALLENTSORGUNGSREGLEMENT Einwohnergemeinde Seedorf	4
GESETZLICHE GRUNDLAGEN / ABKÜRZUNGEN	4
I. ALLGEMEINES	5
Gemeindeaufgaben	5
Organisation, Durchführung	5
Abfallkonzept	5
Information	5
Benützungspflicht	6
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	6
II. SIEDLUNGSABFÄLLE	6
A. Gemeinsame Bestimmungen	6
Öffentliche Abfallkörbe	6
Verbrennen	6
Abfallzerkleinerer	7
Verwertung	7
Kompostierung	7
Tierkörper	7
Unterstützung	8
Übertragen von Aufgaben	8
Ausschluss von der Abfuhr	8
B. Hauskehricht	8
Begriff	8
Behälter und Gebinde	9
Abfuhrtage Annahmestellen	9
Bereitstellung	9
C. Brennbare Grobsperrgüter	10
Begriff	10
Abfuhr	10
D. Andere Abfälle und Materialien	10
Entsorgung	10
E. Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe	11
Entsorgung	11
III. SONDERABFÄLLE	11
Begriff	11
Pflichten der Besitzer	11
Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen	12
IV. FINANZIERUNG	12
Finanzierung der Abfallentsorgung	12
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	12
1. Haushaltungen	13
Gebührenart	13
a) Grundgebühr	13
Bemessungsgrundlagen	13
Ansätze	13
b) Gebührensack, Vignette	13

Bemessungsgrundlagen	13
Ansätze	14
2. Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe	14
Grundgebühr	14
Container von Betrieben, Containerplombe	14
Direktlieferung	14
3. Gemeinsame Bestimmungen	15
Abgabe von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben	15
Ausschluss von der Abfuhr	15
Grobsperrgut	15
Separatsammlungen	15
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	15
Bezug	16
Verzugszins	16
Einforderung der Gebühren	16
Verjährung	16
V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
Vollzug	16
Widerhandlungen	16
Rechtspflege	17
Übergangsbestimmung	17
Inkrafttreten, Anpassung	17

ABFALLENTSORGUNGSREGLEMENT Einwohnergemeinde Seedorf

Gesetzliche Grundlagen / Abkürzungen

Das Abfallreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Kanton

- Abfallgesetz vom 18. Juni 2003 (AbfG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Gemeindegesetz vom 20. Mai 1973 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Abkürzungen:

AWA	Kantonales Amt für Wasser und Abfall
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
MÜVE	MÜVE Müllverwertung Biel-Seeland AG
VEKO	Ver- und Entsorgungskommission
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

² Sie organisiert die Sammlung der Siedlungsabfälle und deren Weiterleitung zur fachgerechten Entsorgung.

³ Sie beauftragt einen Müllverwertungsspezialisten mit der Behandlung von Siedlungsabfällen.

⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Artikel 2

Organisation, Durchführung

¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Ver- und Entsorgungskommission.

Artikel 3

Abfallkonzept

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

² Das Abfallkonzept wird von der Ver- und Entsorgungskommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der Müllverwertungsspezialisten sind zu berücksichtigen.

³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Artikel 4

Information

¹ Die Ver- und Entsorgungskommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Artikel 5

Benützungspflicht

¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Artikel 6

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

II. SIEDLUNGSABFÄLLE

A. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 7

Öffentliche Abfallkörbe

¹ Die Ver- und Entsorgungskommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben oder Robidogs an öffentlichen, stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten, Erholungsanlagen und dergleichen.

² Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Artikel 8

Verbrennen

¹ Naturbelassenes, unbelastetes, trockenes Holz sowie Holzkohle darf im Freien zum Grillieren und bei besonderen Anlässen (Lagerfeuer, 1.-Augustfeuer usw.) verbrannt werden. Stark rauchende und mottende Feuer sind nicht gestattet.

² Das Verbrennen von Abfällen wie Papier, Karton, Alt- und Abbruchholz ist im Freien grundsätzlich verboten.

³ Das Verbrennen von Abfällen in privaten Heizungsanlagen ist verboten.

⁴ Im Übrigen gelten die Vorschriften der kant. Luftreinhaltegesetzgebung sowie die Weisungen und Empfehlungen der Gemeinde im Abfallmerkblatt.

Artikel 9

Abfallzerkleinerer

¹ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Artikel 10

Verwertung

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert oder beauftragt Dritte zur Sammlung, alle von der Ver- und Entsorgungskommission bestimmten Abfälle, wie z.B.:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Aluminium und Weissblech
- Textilien
- kompostierbare Abfälle
- weitere gemäss Abfallmerkblatt.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Gemeinde zu erfolgen (Abfallmerkblatt).

Artikel 11

Kompostierung

¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostberatung).

³ Die Gemeinde kann den Einwohnern eine Grüngutsammelstelle zur Verfügung stellen. Mit dem Betrieb der Sammelstelle kann sie eine private Trägerschaft beauftragen.

Artikel 12

Tierkörper

¹ Tierkörper von Haustieren und kleinen Nutztieren sind der gemeindeeigenen Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Tierkörper von Grossvieh werden direkt über die regionale Stelle (GZM Lyss) entsorgt.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Artikel 13

Unterstützung

¹ Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Artikel 14

Übertragen von Aufgaben

¹ Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen.
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Artikel 15

Ausschluss von der Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, stäubende, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht unter die Siedlungsabfälle fallen, sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 23.

² Abfälle nach Absatz 1b – e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

B. Hauskehricht

Artikel 16

Begriff

¹ Als Hauskehricht gelten Siedlungsabfälle, die in den Haushaltungen und ihrer Umgebung regelmässig entstehen, soweit sie nicht unter Artikel 10, 11, 12 oder 15 fallen.

² Dem Hauskehricht gleichgestellt sind Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Artikel 10, 11, 12 oder 15 fallen.

³ Brennbare Siedlungsabfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zugelassenen Behältern und Gebinden nicht unterbringen lassen, gelten als Kleinsperrgut, soweit sie nicht unter Artikel 10, 11, 12, 15 oder 20 fallen. Sie sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Artikel 17

Behälter und Gebinde

¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziellen Säcken der Müllverwertungsspezialisten oder mit offizieller Vignette gekennzeichneten Säcken bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder wetterfesten und soliden Gefässen bereitzustellen und mit den entsprechenden Vignetten zu versehen.

³ Aus arbeitsmedizinischen Gründen ist das Maximalgewicht für alle Behälter und Gebinde auf 18 kg beschränkt. Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen kann die Verwaltung Container vorschreiben.

⁵ Bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten muss die Entsorgung über gekennzeichnete Container erfolgen.

Artikel 18

Abfuhrtage
Annahmestellen

¹ Der Hauskehricht wird in der Regel einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht. Einzelne Standorte können mit längeren Intervallen bedient werden.

² Die Annahmestellen werden durch die Ver- und Entsorgungskommission bestimmt.

³ Sammlungen und Sammelstellen für spezielle, separat gesammelte Abfälle werden jeweils veröffentlicht.

Artikel 19

Bereitstellung

¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

C. Brennbare Grobsperrgüter

Artikel 20

- Begriff
- ¹ Als brennbares Grobsperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 oder der ordentlichen Kehrichtabfuhr nach Artikel 16 zugeführt werden können:
- a Grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen.
 - b Grössere leere Gebinde (z.B. aus Holz, Kunststoff).
- ² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.
- ³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Artikel 21

- Abfuhr
- ¹ Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abfuhr erschwert wird (z.B. Vermeidung von Verletzungsgefahr). Es ist mit den entsprechenden Vignetten zu versehen.
- ² Die Gemeinde kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.
- ³ Weitere Informationen und Weisungen sind dem Abfallmerkblatt zu entnehmen.

D. Andere Abfälle und Materialien

Artikel 22

- Entsorgung
- ¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss auf eigene Kosten zu entsorgen:
- a Abbruch- und Aushubmaterialien;
 - b Steine, Keramik, Flachglas;
 - c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und –geräte).
- ² Weitere Informationen und Weisungen siehe Abfallmerkblatt, erlassen durch die Ver- und Entsorgungskommission.

E. Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Artikel 23

Entsorgung

¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Verwaltung, unter Rücksprache mit den Abfallanlagen zu entsorgen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle:

- die Abgabe an die ordentliche Kehrrichtabfuhr im Sinne der Artikel 16 – 19
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. SONDERABFÄLLE

Artikel 24

Begriff

¹ Als Sonderabfälle gelten:

- a Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen).
- b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder entsorgt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Artikel 25

Pflichten der Besitzer

¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Kleinmengen sind gemäss den näheren Weisungen der Gemeinde (Abfallmerkblatt), den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Altöl, Batterien, Medikamente, Gifte), abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und
Aktionen für Kleinmen-
gen

Artikel 26

¹ Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl (Motoren-, Getriebeöl und Speiseöl) sowie Batterien. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Amt für Wasser und Abfall für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

² Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

³ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

IV. FINANZIERUNG

Finanzierung der Ab-
fallentsorgung

Artikel 27

¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch:

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen.

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1), Direktlieferungen in Behandlungsanlagen (Art. 22 Abs. 2) und Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 24) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die
Bemessung der Ge-
bühren

Artikel 28

¹ Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes und der Behandlungsanlagen decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

² Die Gebühren sollen so gestaltet werden, dass unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützt wird.

1. Haushaltungen

Artikel 29

Gebührenart ¹ Die Benützungsgebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich für Haushaltungen zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack oder Vignette).

a) Grundgebühr

Artikel 30

Bemessungsgrundlagen

¹ Durch die Grundgebühr werden grundsätzlich alle Aufwendungen für Separatsammlungen sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung gedeckt, die nicht in der Volumengebühr (Gebührensack, Vignette) enthalten sind.

² Sie werden durch die Gemeinde mindestens einmal jährlich pro Einwohner erhoben.

Artikel 31

Ansätze

¹ Die Ansätze für die Grundgebühren werden durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Die Grundgebühr beträgt Fr. 100.--.

² Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 1. Januar massgebend. Bei Zuzug, Geburt, Todesfall oder Wegzug während des Jahres wird pro Rata abgerechnet.

³ Heime, Schulungszentren und dergleichen, werden speziell geregelt.

b) Gebührensack, Vignette

Artikel 32

Bemessungsgrundlagen

¹ Durch Gebührensack und Vignette können grundsätzlich alle Aufwendungen für Sammlung, Transport und Behandlung des Hauskehrichts gedeckt werden.

² Die Volumengebühr wird pro Sack (MÜVE-Sack), entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer entsprechenden Vignette (MÜVE-Vignette) zu versehen.

³ In Containern sind ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke (Gebührensack, Sack mit Vignette) zugelassen.

⁴ Die Gebühr für Kleinsperrgut wird mittels Vignette (MÜVE-Vignette) erhoben. An Kleinsperrgutbündeln sind entsprechende Vignetten zu befestigen.

Artikel 33

Ansätze

¹ Die Ansätze für die Gebührensäcke und Vignetten werden durch das zuständige Organ der Müllverwertungsspezialisten festgelegt. Sie werden periodisch den Transport-, Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

² Die Ansätze werden abgestuft nach Gebührensäcke / Vignetten für:

- 35 Liter
- 60 Liter
- 110 Liter / Kleinsperrgut

2. Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Artikel 34

Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe deckt grundsätzlich die Kosten für nicht erfassbare Kleinmengen von Betriebsabfällen, die den Separatsammlungen zugeführt werden, sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, die nicht in der Volumengebühr enthalten sind.

² Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Die Grundgebühr beträgt Fr. 100.--.

Artikel 35

Container von Betrieben, Containerplombe

¹ Gewerbecontainer, für welche die Volumengebühr pro Leerung erhoben wird, sind speziell zu kennzeichnen (spezieller Kleber).

² Sie sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

³ Container mit übermässig verdichtetem Inhalt (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) können auf Grund des tatsächlichen Gewichts taxiert werden.

⁴ Der Ansatz für die Containerplombe (800 Liter) wird durch das zuständige Organ der Müllverwertungsspezialisten festgelegt. Er wird periodisch den Transport-, Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

Artikel 36

Direktlieferung

¹ Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Abfallanlage gehen sowohl die Transport- als auch die Behandlungskosten zu Lasten des Abfalllieferanten.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 37

Abgabe von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben

¹ Die Müllverwertungsspezialisten schliessen mit einem Sackhersteller Vereinbarungen ab über die Herstellung und den Vertrieb der Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben, das Sortiment und die Kennzeichnung, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.

² Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben können im privaten Handel und bei den von den Müllverwertungsspezialisten resp. von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Verkaufsstellen zu einheitlichen Ansätzen bezogen werden.

Artikel 38

Ausschluss von der Abfuhr

¹ Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden von der Abfuhr nicht mitgenommen.

² Haushaltcontainer, die nicht ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke enthalten, werden nicht geleert. Hiervon ausgenommen sind Container von Betrieben.

Artikel 39

Grobsperrgut

¹ Die Aufwendungen für die Abfuhr von Grobsperrgut werden dem Abfallbesitzer direkt verrechnet.

Artikel 40

Separatsammlungen

¹ Für Abfälle, die durch Separatsammlungen erfasst werden, kann die Gemeinde eine kostendeckende Gebühr erheben.

² Für die Entsorgung von Grossmengen wieder verwertbarer Abfälle erhebt die Gemeinde spezielle Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten.

³ Für besondere Entsorgungsgegenstände (z.B. isolierte Boiler, Autobatterien, Pneus) werden durch die Gemeinde Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.

Artikel 41

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Aufwand gemäss Gebührenverordnung erhoben.

² Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Artikel 42

Bezug ¹ Die Volumengebühren werden mittels Verkauf von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben erhoben.

² Die Grundgebühren werden pro Einwohner erhoben. Sie werden jeweils am 1. Januar fällig.

Artikel 43

Verzugszins ¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Einforderung der Gebühren ³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

Artikel 44

Verjährung ¹ Die Gebühren verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 45

Vollzug ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss Abfallgesetz durchgeführt. Verfügungen erlässt die Ver- und Entsorgungskommission.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Ver- und Entsorgungskommission.

Artikel 46

Widerhandlungen ¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 47

Rechtspflege

¹ Gegen Verfügungen kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 48

Übergangsbestimmung

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Artikel 49

Inkrafttreten,
Anpassung

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

- Das Abfallreglement der Gemeinde Seedorf vom 7. Dezember 1986
- Der Gebührentarif zum Abfallreglement vom 4. Dezember 1986

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2011.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Hans Peter Heimberg

Nadine Harnischberg Stähli

Auflagebescheinigung

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2011 öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss publiziert. Beschwerden sind keine eingelangt.

Die Gemeindeschreiberin

Seedorf, 20. Januar 2012

Nadine Harnischberg Stähli